

§ 10 Zweitspielrecht im Nachwuchsbereich

- (1) Hat ein Verein in Altersklassen des Nachwuchsbereiches keine Mannschaft, so können sich Jugendliche dieser Altersklassen mittels Zweitspielrecht einem anderen Verein anschließen, ohne dass eine Wartefrist eintritt.
- (2) Die Passstelle des TFV erteilt auf schriftlichen Antrag das Zweitspielrecht jeweils für ein Spieljahr. Sie setzt das Bestehen einer Spielerlaubnis und die Zustimmung des Stammvereins voraus.
- (3) Wird der Antrag im laufenden Spieljahr eingereicht, kann die Spielerlaubnis frühestens ab Antragstellung für den Rest des Spieljahres erteilt werden (§18, 1.4. (2) der SpO) bleibt unberührt. Im Spielerpass ist das Zweitspielrecht nachzuweisen. Der Zeitraum der Gültigkeit ist zu vermerken.
- (4) Nach Ablauf des Zweitspielrechtes lebt die ursprüngliche Spielerlaubnis für den Stammverein automatisch wieder auf, ohne dass eine Wartefrist eintritt. Der Stammverein hat bei der TFV-Passstelle die Löschung des Zweitspielrechtes mit Rückgabe des Spielerpasses zu beantragen.
- (5) Kehrt ein Juniorenspieler nach Ablauf des Zweitspielrechtes nicht zu seinem Stammverein zurück, so gelten die Bestimmungen für einen Vereinswechsel.
- (6) Mädchen, die in ihrem Heimatverein keine Möglichkeit haben, am Mädchenspielbetrieb teilzunehmen, können abweichend von § 4, Ziffer 1, (3) und (6) mittels Zweitspielrecht die Spielberechtigung für Mädchenmannschaften eines anderen Vereins erhalten. Sie bleiben für den Spielbetrieb der B-, C-, D-, E-, F- und G-Junioren sowie die Frauenmannschaft ihres Heimatvereins spielberechtigt.
- (7) Juniorinnen, die in ihrem Heimatverein in einer Juniorinnenmannschaft am Punktspielbetrieb teilnehmen, können unter Berücksichtigung der Zustimmung durch die zuständigen Ausschüsse ein Zweitspielrecht für den Spielbetrieb der Junioren in einem Verein ohne Mädchenspielbetrieb erhalten. Für Juniorinnen, in deren Heimatverein die Möglichkeit zu einer Teilnahme am Spielbetrieb der Junioren besteht, ist ein Zweitspielrecht, gemäß Absatz 1, nicht möglich.
- (8)
 - a) A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet und die von der TFV-Passstelle ein Zweitspielrecht erhalten haben, können in Männermannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Zweitspielrecht erlischt. Der Einsatz in Männermannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.
 - b) B-Juniorinnen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und die von der TFV-Passstelle ein Zweitspielrecht erhalten haben, können unter Beachtung von § 18, 1.4., Ziffer 1, der Spielordnung in Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Zweitspielrecht erlischt. Der Einsatz in Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.
- (9) Das Zweitspielrecht kann bei Zustimmung der beteiligten Vereine innerhalb der Wechselperioden jeweils einmal erteilt werden. Spätester Termin der Einreichung ist der 31.03. des laufenden Jahres (siehe § 16 der Jugendordnung).
- (10) Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel in der zweiten Wechselperiode die Zustimmung beider Vereine erforderlich. Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres zur Verkürzung der Wartefrist die Zustimmung beider Vereine erforderlich.